

DER EIGENTUMSVORBEHALT

Wiss. Assistent Dr. Rona SEROZAN

1. Dem Eigentumsvorbehalt kommt eine doppelte Sicherungsfunktion zu : er sichert neben der Kaufpreisforderung auch den Anspruch auf Rückforderung der dem Käufer übertragenen Sache. Aus dieser Erkenntnis gewinnt man den Grundsatz, dass die gesetzlichen Bestimmungen, welche zum Vorteil des Pfandgläubigers vorgesehen sind, **a fortiori** auf den Vorbehaltsverkäufer anzuwenden sind, dass aber umgekehrt die gesetzlichen Bestimmungen, welche zum Nachteil des Pfandgläubigers vorgesehen sind, keineswegs **per analogiam** auf den Vorbehaltsverkäufer anwendbar sind.

2. Die Einordnung und die Regelung des Eigentumsvorbehalts im schw. und türk. ZGB erweist sich als mangelhaft und lückenhaft.

3. Die Bedingung an die der dingliche Vertrag beim Eigentumsvorbehalt geknüpft ist, sollte im Zweifel -dem § 455 BGB entsprechend- als 'aufschiebende Bedingung' ausgelegt werden.

4. Der Abstraktionsgrundsatz, der bei dinglichen Verträgen über bewegliche Sachen herrscht, erleidet beim Übertragungsgeschäft auf Grund eines Vorbehaltshaufs eine wichtige Ausnahme. Die Unwirksamkeit des Vorbehaltskaufs führt -dem Kausalitätsgrundsatz gemäss, der hier ansnahmsweise gilt - zur Unwirksamkeit des dinglichen Vertrages, so dass der Käufer kein Anwartschaftsrecht erwirbt. Andererseits erwirbt der Käufer aber auch kein volles Eigentumsrecht, da der aufschiebend bedingte dingliche Vertrag nicht als unbedingter dinglicher Vertrag anfrechterhalten werden kann.

5. Das türk. ZGB sieht -in Abweichung vom schw. ZGB- für die Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts die öffentliche Beurkundung vor. Diese Formvorschrift ist mit keinen Erwägungen zu rechtfertigen, die bei Formvorschriften üblicherweise zutreffen; sie dient ausschliesslich zur Tyrannisierung der Geschäftsparteien.

6. Ein wegen Formmangels nichtiger Vorbehaltskauf kann

mit Hilfe der Konversion als 'ein Mietvertrag verbunden mit einem Kaufrecht zugunsten des Mieters' aufrechterhalten werden.

7. Das schw. und türk. ZGB sehen als *condicio iuris* im Tatbestand des Vorbehaltskaufes den Eintrag in ein besonderes Register vor. Ein wegen Ausbleiben des Eintrags unwirksamer Vorbehaltskauf führt -dem Kausalitätsgrundsatz gemäss- zur Unwirksamkeit des dinglichen Vertrages, so dass die Besitzübertragung dem Käufer weder ein Anwartschaftsrecht, noch ein Eigentumsrecht zu verschaffen vermag.

8. Wechselt der Käufer seinen Wohnsitz, so verliert der Eintrag seine Wirksamkeit und führt zur Unwirksamkeit des Eigentumsvorbehalts. Der Käufer geht seines Anwartschaftsrechtes verlustig, der Verkäufer erwirbt ein unbelastetes Eigentumsrecht an der übertragenen Sache. Diese Lösung ergibt sich aus der strengen Abhängigkeit des Anwartschaftsrechtes vom Grundgeschäft, ein Grundsatz, der sich aus der Eigenschaft der Bedingung ableiten lässt und nicht mit dem Kausalitätsgrundsatz zu verwechseln ist.

9. Die subjektive Leistungshandlung erbringt der Vorbehaltsverkäufer indem er die bewegliche Sache mittels eines dinglichen Vertrages seinem Käufer überträgt. Der objektive Leistungserfolg (der Eigentumserwerb) tritt aber erst mit dem Eintritt der aufschiebenden Bedingung ein. Für die Einrede des nicht erfüllten Vertrages ist die subjektive Leistungshandlung, für die Unmöglichkeit in der Erfüllung sowohl die subjektive Leistungshandlung, als auch der objektive Leistungserfolg ausschlaggebend.

10. Der Verkäufer besitzt gegen den sich im Zahlungsverzug befindenden Käufer ein Rücktrittsrecht auch dann, wenn er dieses Recht nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

11. Im Anspruch auf Rückerstattung des übertragenen Gegenstandes liegt nicht unbedingt eine Rücktrittserklärung verborgen.

12. Der Ansicht, welche beim Rücktritt vom Abzahlungsgeschäft dem vom Käufer zu bezahlenden Mietzins und dem Schadenersatz vom Verschuldens- und Schadensmass völlig unabhängige Schranken setzt, kann nicht angeschlossen werden, ebenso wie auch der Ansicht nicht angeschlossen werden kann, die beim Abzahlungsgeschäft dem Verkäufer die Schadenersatzansprüche des Verzugsrechtes abspricht. Diese -leider verbreitete- Auffassung

berücksichtigt die Käuferinteressen über den Rahmen des Gesetzeszweckes hinaus.

13. Der Käufer, der eine bewegliche Sache auf Grund eines Vorbehaltskaufs erhält, steht in einem unmittelbaren Verhältnis zur Sache und ist durch OR 152/150 Abs. 3 gegen Zwischenverfügungen des Verkäufers geschützt. Die als Anwartschaftsrecht zu bezeichnende Rechtsstellung des Käufers erheischt -wenn auch keine unmittelbare, so doch- eine analoge Anwendung der Bestimmungen über dingliche Rechte.

14. Durch unbefugte Veräußerung der beweglichen Sache seitens des Käufers vor Eintritt der aufschiebenden Bedingung fällt das Eigentumsrecht des Verkäufers dahin, sofern der Dritte beim Empfang der Ware gutgläubig gewesen ist. Der Eintrag des Eigentumsvorbehalts in das betreffende Register schliesst -anders als der Eintrag in das Grundbuch- den guten Glauben des Dritten nicht aus. Die Massnahmen, die von der Rechtslehre vorgeschlagen worden sind, um den guten Glauben des Dritten auszuschliessen und somit das Eigentumsrecht des Verkäufers zu bewahren, sind **in praxi** nicht durchführbar.